

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 1093/2023

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 04.10.2023
Bearbeiter: Susanne Melcher	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	21.11.2023	empfohlen	8 0 0
Stadtrat	06.12.2023	beschlossen	21 0 0

Betreff: Berufung Stellvertretender Ortswehrleiter Ortsfeuerwehr Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Kevin Schilling

auf Vorschlag der Kameraden der Ortsfeuerwehr Tangerhütte

ab dem 01.01.2024

für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter

der Ortsfeuerwehr Tangerhütte zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens 80 €/ Monat	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	X	Ja	Nein	
	Jahr 2023			
EUR	Produkt-Konto:		5421100 „Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeit“	
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 25.03.2021, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zug vorgesehen ist.

Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

Die Stelle ist zurzeit nicht besetzt.

Der Kamerad Schilling verfügt über die für die Besetzung notwendigen Qualifikationen.